



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. April 2013 (19.04)
(OR. fr)

8352/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0328 (COD)**

**CODEC 784
ENV 287
AVIATION 58
MI 277
IND 99
ENER 121
OC 202**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 16723/12 ENV 888 AVIATION 181 MI 771 IND 204 ENER 495 CODEC
2793

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates
über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit
Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 19.4.2013

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, am 20. November 2012 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Februar 2013 abgegeben².

¹ Dok. 16723/12.

² Noch nicht veröffentlicht.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 16. April 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Beschluss in der Fassung des Dokuments PE-CONS 11/13 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der polnischen Delegation als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 8433/13.